



## Auszug aus dem Beschlussprotokoll 185. Ratssitzung vom 9. Februar 2022

4968. 2021/358

**Weisung vom 08.09.2021:**

**Sozialdepartement, Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit, Neuerlass**

Antrag des Stadtrats

1. Es wird eine neue Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit (Verordnung Arbeitsmarktstipendien, VO AMS) gemäss Beilage (datiert vom 8. September 2021) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Die Motion, GR Nr. 2018/16, von Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und Markus Baumann (GLP) vom 17. Januar 2018 betreffend Anpassung der Beiträge für die Bildungsfinanzierung für Personen, die aufgrund ihrer finanziellen Situation auf Hilfe angewiesen sind, Teilrevision der Städtischen Stipendienverordnung, wird abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Präsident Markus Baumann (GLP)

Änderungsanträge 1–2 zu Dispositivziffer 1

Art. 6 «Personen» Abs. 1 lit. b

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 6 Abs. 1 lit. b:

- b. ~~das 25. Altersjahr vollendet und~~ das Rentenalter gemäss Art. 21 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)<sup>4</sup> noch nicht erreicht haben;

Die Minderheit 1 der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 6 Abs. 1 lit. b:

- b. das 22.25. Altersjahr vollendet und das Rentenalter gemäss Art. 21 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)<sup>4</sup> noch nicht erreicht haben;

---

<sup>4</sup> vom 20. Dezember 1946, SR 831.10.



Die Minderheit 2 der SK SD beantragt Ablehnung der Änderungsanträge.

- Mehrheit: Selina Walgis (Grüne), Referentin; Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Willi Wottreng (AL)
- Minderheit 1: Präsident Markus Baumann (GLP), Referent; Alexander Brunner (FDP), Patrik Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP)
- Minderheit 2: Samuel Balsiger (SVP), Referent; Sebastian Zopfi (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 209 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat / Minderheit 2	16 Stimmen
Antrag Mehrheit	67 Stimmen
Antrag Minderheit 1	<u>34 Stimmen</u>
Total	117 Stimmen
= absolutes Mehr	59 Stimmen

Damit ist dem Antrag Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1  
Art. 8 «Weiterbildung»

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 8:

Zu Arbeitsmarktstipendien berechtigt eine Weiterbildung, wenn sie notwendig, zweckmässig und vertretbar ist.

- Mehrheit: Patrik Brunner (FDP), Referent; Präsident Markus Baumann (GLP), Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Samuel Balsiger (SVP), Alexander Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Selina Walgis (Grüne), Sebastian Zopfi (SVP)
- Minderheit: Willi Wottreng (AL), Referent

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 107 gegen 13 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



3 / 9

Änderungsantrag 4 zu Dispositivziffer 1  
Art. 8 «Weiterbildung», neuer Abs. 2

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt folgenden neuen Art. 8 Abs. 2 (die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1):

<sup>2</sup> Bei Anträgen auf Bildungsbeiträge von offensichtlich weniger als Fr. 2 000.– wird keine Arbeitsmarktfähigkeit des Projekts geprüft.

Mehrheit: Patrik Brunner (FDP), Referent; Präsident Markus Baumann (GLP), Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Samuel Balsiger (SVP), Alexander Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Selina Walgis (Grüne), Sebastian Zopfi (SVP)

Minderheit: Willi Wottreng (AL), Referent

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 110 gegen 10 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag, neue Dispositivziffer 3

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende neue Dispositivziffer 3 (die Nummerierung der Dispositivziffern wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

3. Der Stadtrat legt dem Gemeinderat nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit einen Zwischenbericht zur Umsetzung der Arbeitsmarktstipendien vor. Dieser enthält Auswertungen zur Nutzung des Instruments, zu Erfolgsquoten der Gesuche, namentlich Zahlen zu den Gesuchen und zu den Ablehnungen, zu den Gründen der Nichtweiterverfolgung oder Ablehnung von Gesuchen, eine Aufschlüsselung nach Art der Weiterbildung und nach Berufsgruppen, zum Beitragsvolumen sowie zur Entwicklung ab Einführung bis zum Berichtszeitpunkt. Zusätzlich macht er Aussagen zu den besonderen Aspekten, insbesondere zur Erreichung der Zielgruppen, zur Anrechnung von Kinderbetreuungskosten, zum Bildungserwerbsersatz, zur Förderung der beruflichen Nachholbildung und zu Flüchtlingen.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Präsident Markus Baumann (GLP), Referent; Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Alexander Brunner (FDP), Patrik Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Selina Walgis (Grüne), Willi Wottreng (AL)

Minderheit: Samuel Balsiger (SVP), Referent; Sebastian Zopfi (SVP)



4 / 9

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 103 gegen 17 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag, neue Dispositivziffer 4

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende neue Dispositivziffer 4 (die Nummerierung der Dispositivziffern wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

4. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass in den Ausführungsbestimmungen die Tagespauschale zur Bemessung des Bildungserwerbssersatzes gemäss Art. 13 Abs. 1 lit a VO AMS auf den Betrag von Fr. 220.– festgelegt wird.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Selina Walgis (Grüne), Referentin; Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Willi Wottreng (AL)  
Minderheit: Präsident Markus Baumann (GLP), Referent; Samuel Balsiger (SVP), Alexander Brunner (FDP), Patrik Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP), Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 83 gegen 37 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag, neue Dispositivziffer 5

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende neue Dispositivziffer 5 (die Nummerierung der Dispositivziffern wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

5. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass in den Ausführungsbestimmungen zwingend mit der Weiterbildung verbundene Kinderbetreuungskosten ausserhalb der regulären Betriebszeiten von Krippen und Horten als anerkannte Kosten im Sinne von Art. 11 VO AMS definiert werden und die Halbtagespauschale auf den Betrag von Fr. 100.– festgelegt wird.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Präsident Markus Baumann (GLP), Referent; Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Alexander Brunner (FDP), Patrik Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Selina Walgis (Grüne), Willi Wottreng (AL)  
Minderheit: Samuel Balsiger (SVP), Referent; Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 103 gegen 17 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit (Verordnung Arbeitsmarktstipendien, VO AMS) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

**Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit (Verordnung Arbeitsmarktstipendien, VO AMS)**

vom...

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 20. April 2015<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 8. September 2021<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

**A. Allgemeine Bestimmungen**

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Arbeitsmarktstipendien für Weiterbildungen, die dem Erwerb, dem Erhalt oder der Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit dienen.
Zweck	Art. 2 Arbeitsmarktstipendien sollen insbesondere: a. die Initiative, sich weiterzubilden, insbesondere bei Personen mit geringem oder mittlerem Qualifikationsgrad fördern; b. die Fähigkeiten für das lebenslange Lernen, insbesondere im Bereich der Grundkompetenzen, fördern; c. die finanziellen Voraussetzungen für die Teilnahme an arbeitsmarktorientierter Weiterbildung schaffen; d. die Chancen von Personen mit ungenügender oder ungeeigneter Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt verbessern und deren wirtschaftliche Unabhängigkeit stärken; e. durch Qualifizierung die strukturellen und sozialen Risiken eines Arbeitsmarkts im Wandel vermindern; f. durch die Entwicklung des Bildungspotenzials für den Arbeitsmarkt volkswirtschaftlichen Nutzen stiften.
Begriffe	Art. 3 Als Weiterbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. die Weiterbildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG) <sup>3</sup> ;

<sup>1</sup> LS 131.1

<sup>2</sup> STRB Nr. 894 vom 8. September 2021.

<sup>3</sup> vom 20. Juni 2014, SR 419.1.



- b. der Erwerb eines kantonal anerkannten Abschlusses auf Sekundarstufe I für Erwachsene;
  - c. der Erwerb eines eidgenössischen Berufsattests oder eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses durch Personen, die über keinen Abschluss der Sekundarstufe II verfügen.
- Subsidiarität
- Art. 4 <sup>1</sup> Die Finanzierung der Weiterbildung ist in erster Linie Sache der Person selbst und von gesetzlich oder vertraglich Verpflichteten.
- <sup>2</sup> Die Stadt richtet Beiträge aus:
- a. sofern es der Person selbst aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht möglich ist, für die Kosten der Weiterbildung aufzukommen;
  - b. soweit von Arbeitgebenden oder aus sozialpartnerschaftlichen Verpflichtungen keine ausreichenden Beiträge an die Weiterbildung erfolgen; und
  - c. soweit keine ausreichenden anderweitigen staatlichen Leistungen beansprucht werden können.
- Beitragsarten
- Art. 5 Arbeitsmarktstipendien werden ausgerichtet als:
- a. Bildungskostenbeitrag an die anerkannten Kosten der Weiterbildung;
  - b. Bildungserwerbsersatz an den weiterbildungsbedingten Erwerbsausfall.
- B. Beitragsberechtigung**
- Personen
- Art. 6 <sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind Personen, die:
- a. arbeitsfähig sind;
  - b. das Rentenalter gemäss Art. 21 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)<sup>4</sup> noch nicht erreicht haben;
  - c. seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Stadt Zürich wohnhaft sind;
  - d. über mindestens fünf Jahre Erwerbserfahrung verfügen;
  - e. in den letzten drei Kalenderjahren vor Beginn der Beitragsperiode keinen eidgenössisch oder kantonal anerkannten Abschluss auf der Sekundarstufe II oder auf der Tertiärstufe erworben haben.
- <sup>2</sup> Wenn eine Mehrheit der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt ist, kann von den Bestimmungen von Abs. 1 lit. b–e abgewichen werden.
- Arbeitsfähigkeit
- Art. 7 <sup>1</sup> Als arbeitsfähig im Sinne dieser Verordnung gelten Personen, deren Gesundheit die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt.
- <sup>2</sup> Bei begründeten Zweifeln an der Arbeitsfähigkeit hat die gesuchstellende Person Dokumente einzureichen, die die Arbeitsfähigkeit belegen.
- Weiterbildung
- Art. 8 Zu Arbeitsmarktstipendien berechtigt eine Weiterbildung, wenn sie notwendig, zweckmässig und vertretbar ist.

---

<sup>4</sup> vom 20. Dezember 1946, SR 831.10.



### C. Beitragsbemessung

Grundlage	Art. 9 Grundlage für die Bemessung bilden das steuerbare Einkommen und ein Anteil des über dem Vermögensfreibetrag liegenden steuerbaren Vermögens der massgebenden Personen sowie die anerkannten Abzüge.
Eigenleistungsfaktor	Art. 10 <sup>1</sup> Der Eigenleistungsfaktor bestimmt, welchen Anteil die gesuchstellende Person selbst zu tragen hat. <sup>2</sup> Der Eigenleistungsfaktor bemisst sich nach der Grundlage dividiert durch den Grenzbetrag. <sup>3</sup> Er ist jeweils für eine Beitragsperiode gültig.
Bildungskostenbeitrag	Art. 11 <sup>1</sup> Der Bildungskostenbeitrag wird anhand der anerkannten Kosten der Weiterbildung unter Berücksichtigung des Eigenleistungsfaktors bemessen. <sup>2</sup> Werden Ausbildungsbeiträge gemäss Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung) <sup>5</sup> ausgerichtet, besteht kein Anspruch auf den Bildungskostenbeitrag.
Bildungserwerbsersatz a. Erheblichkeit	Art. 12 <sup>1</sup> Bildungserwerbsersatz wird unselbstständig Erwerbstätigen ausgerichtet, wenn eine Weiterbildung in der Beitragsperiode einen erheblichen Erwerbsausfall verursacht. <sup>2</sup> Er kann auch selbstständig Erwerbstätigen ausgerichtet werden, wenn die Weiterbildung zu einer erheblichen Umsatzeinbusse führt.
b. Bemessung	Art. 13 <sup>1</sup> Der Bildungserwerbsersatz wird unter Berücksichtigung des Eigenleistungsfaktors wie folgt bemessen: a. anhand der weiterbildungsbedingten Erwerbsausfalltage in Tagespauschalen; b. bei Weiterbildung mit Lehrvertrag aus der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen vor und demjenigen während der Weiterbildung abzüglich Ausbildungsbeiträge. <sup>2</sup> Das anrechenbare Einkommen vor Beginn der Weiterbildung kann im Sinne von Abs. 1 lit. a begrenzt werden.

### D. Information, Beratung und Abklärung

Information	Art. 14 Die zuständige Dienststelle informiert in Zusammenarbeit mit Dritten insbesondere Personen mit geringem oder mittlerem Qualifikationsgrad über die Leistungen nach dieser Verordnung.
Beratung und Abklärung	Art. 15 <sup>1</sup> Die zuständige Dienststelle führt ein spezifisches Beratungsangebot zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit. <sup>2</sup> Sie kann den Anspruch auf Arbeitsmarktstipendien von einer Abklärung abhängig machen. <sup>3</sup> Beratung und Abklärung erfolgen unentgeltlich.

---

<sup>5</sup> vom 28. Oktober 2020, AS 416.110.



## E. Verfahren

Gesuch	Art. 16 Gesuche sind vor Beginn der Weiterbildung elektronisch bei der zuständigen Dienststelle einzureichen.
Mitwirkungspflicht	Art. 17 <sup>1</sup> Die gesuchstellende Person erteilt wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft insbesondere über: a. die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der massgebenden Personen; b. ihre beruflichen Verhältnisse; c. den Nutzen der Weiterbildung; d. ihre Teilnahme an der Weiterbildung. <sup>2</sup> Sie reicht die notwendigen Unterlagen dazu ein.
Meldepflicht	Art. 18 Wer Arbeitsmarktstipendien beansprucht, meldet der zuständigen Dienststelle jede Änderung von anspruchsbegründenden Tatsachen und Namens- oder Adressänderungen innerhalb von 30 Tagen.
Mitteilung an Sozialhilfeorgane	Art. 19 Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) <sup>6</sup> oder Asylfürsorgeverordnung (AfV) <sup>7</sup> , stellt die zuständige Dienststelle ihre Entscheide auch dem zuständigen Sozialhilfeorgan zu.

## F. Weitere Bestimmungen

Auszahlung	Art. 20 <sup>1</sup> Die Auszahlung erfolgt in der Regel in Teilbeträgen vor und während der Weiterbildung sowie nach deren Abschluss. <sup>2</sup> Im begründeten Einzelfall kann der Gesamtbetrag vor Abschluss der Weiterbildung ausbezahlt werden. <sup>3</sup> Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss SHG <sup>8</sup> oder AfV <sup>9</sup> , kann die Auszahlung an das zuständige Sozialhilfeorgan erfolgen.
Anspruchsverlust a. bei Verstoss gegen die Mitwirkungs- und Meldepflicht	Art. 21 Wer gegen die Mitwirkungs- oder Meldepflicht verstösst, kann von der zuständigen Dienststelle von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen und zur Rückerstattung der Arbeitsmarktstipendien verpflichtet werden.
b. bei Verstoss gegen die Teilnahmepflicht	Art. 22 <sup>1</sup> Wer die Teilnahme an der Weiterbildung nicht belegen kann, verliert den Anspruch auf Arbeitsmarktstipendien. <sup>2</sup> Bei einer Verhinderung aus zwingenden Gründen bleibt der Anspruch bestehen. <sup>3</sup> Krankheit als zwingender Grund ist mit einem Arztzeugnis zu belegen.
Rückerstattungspflicht	Art. 23 <sup>1</sup> Arbeitsmarktstipendien sind zurückzuerstatten, wenn die gesuchstellende Person: a. unwahre Angaben machte;

<sup>6</sup> vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

<sup>7</sup> vom 25. Mai 2005, LS 851.13.

<sup>8</sup> vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

<sup>9</sup> vom 25. Mai 2005, LS 851.13.



- b. Tatsachen nicht meldete, die für die Anspruchsberechtigung massgeblich sind; oder
- c. ihre Teilnahme an der Weiterbildung nicht belegen kann.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechtskraft der Rückforderungsverfügung.

Evaluation

Art. 24 Die Zielerreichung gemäss Art. 2 wird periodisch evaluiert.

#### **G. Sonderrechnung zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit**

Zweck

Art. 25 Die Mittel der Sonderrechnung dienen insbesondere zur Finanzierung von:

- a. Projekten in der Weiterbildung zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit;
- b. Programmen zum Erwerb, zum Erhalt und zur Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit von Personen, die in der Stadt Zürich wohnhaft sind.

#### **H. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

Art. 26 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.<sup>10</sup>

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

---

<sup>10</sup> Inkrafttreten ... (STRB Nr. ... vom ...).